

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Lesotho (Königreich Lesotho)

Stand: Oktober 2007

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde oder die lesothische Konsularvertretung in Deutschland
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

oder

Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die lesothische Konsularvertretung in Deutschland

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Lesotho

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den lesothischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung.

c) Legalisation / Apostille

In Lesotho ausgestellte Urkunden bedürfen einer Apostille.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.